

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wiesmoor**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Stadt Wiesmoor betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).
2. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

### **§ 3**

#### **Gebührensätze**

1. Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| a) Kleinkläranlagen    | 25,96 € |
| b) abflusslosen Gruben | 25,96 € |

je m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlamm bzw. Abwassers.

2. Der Zuschlag beträgt für die Abwasserbeseitigung außerhalb des Abfuhrturnus aus

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| a) Kleinkläranlagen    | 16,96 € |
| b) abflusslosen Gruben | 16,96 € |

je m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlamm bzw. Abwassers.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziffer 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zunahme der Abgabepflichten und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Fachgruppen Finanzen und Steuern und Abgaben sowie den Fachbereich Planen, Bauen, Liegenschaften, Stadtentwicklung der Stadt zulässig.

2. Die vorgenannten Organisationseinheiten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziffer 1. genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern und Organisationseinheiten (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. entgegen § 8 Ziffer 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

b. entgegen § 8 Ziffer 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

c. entgegen § 9 Ziffer 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

d. entgegen § 9 Ziffer 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

e. entgegen § 9 Ziffer 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
2. Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 14.12.1987, zuletzt geändert am 17.12.2007 tritt am selben Tage außer Kraft.

Wiesmoor, 17. Dezember 2014

Völler  
Bürgermeister